



Teilzonenplan GB Nr. 1142

- mit :
- Änderung des Erschliessungsplanes (Strassen- und Baulinien)
 - Zonenvorschriften

Situation 1 : 1'000

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 15. JULI BIS 14. AUGUST 1999
DER GEMEINDESCHREIBER:

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Ort: Oensingen Datum: 09.06.1999	geprüft: TS	genehmigt:
						gezeichnet: sku	Plan Nr. 6443.1 / 1	
						Grösse: 45 x 123		
						Holte Nr.:		
						Verfahren: dgr/6000/6443/6443.100/6443_1_1.dgn		
						gedruckt: 12.JUL.1999 18:10	user: sku	

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Solothurn
Biberist
Oensingen
Grenchen
Olten
Basel
Bern
Langnau
Niederbipp

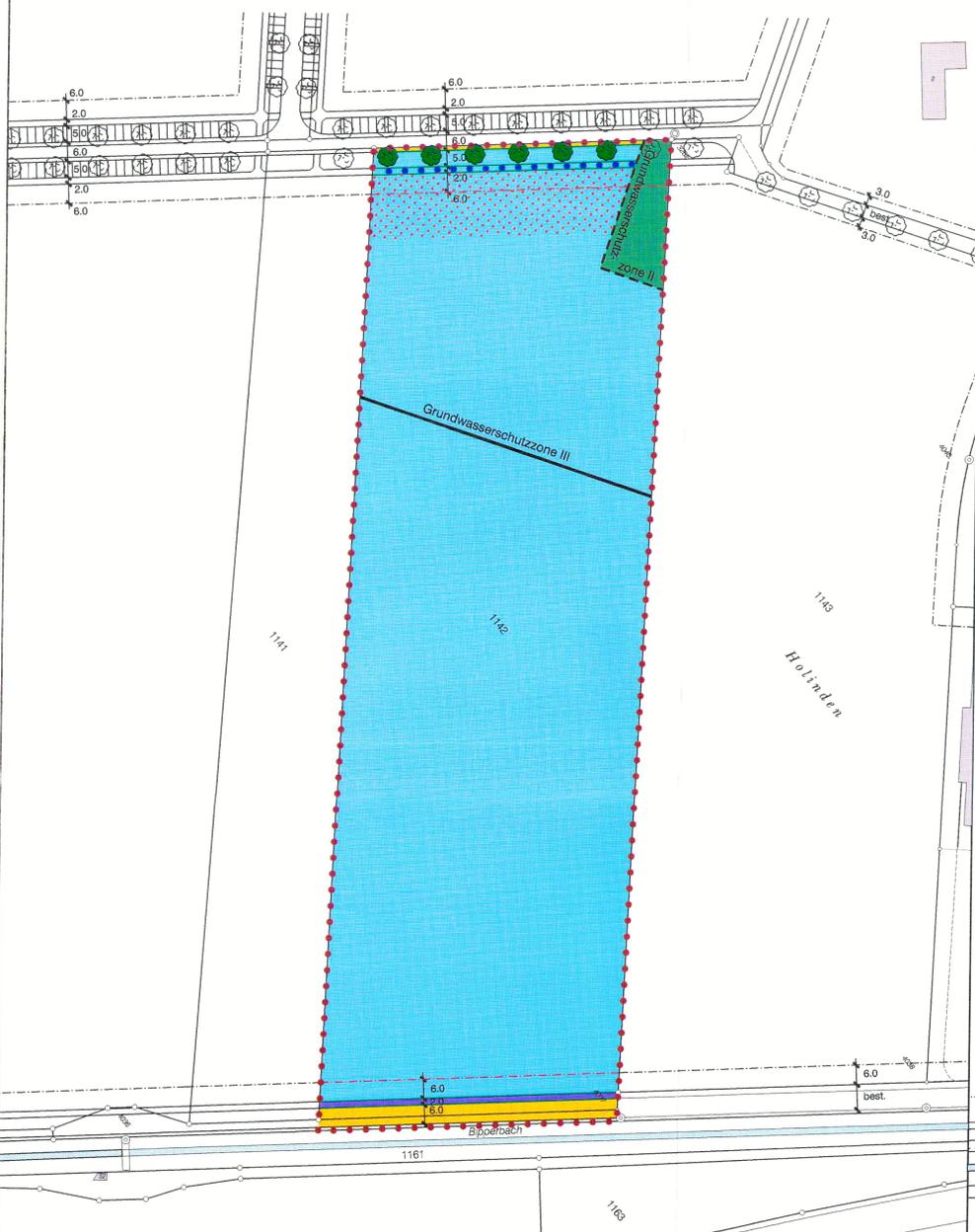
Tel.: 032/671 22 22 Fax: 032/671 22 00
Tel.: 062/388 38 38 Fax: 062/388 38 00
Tel.: 032/953 01 21 Fax: 032/953 91 46

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Oensingen
Oensingen, 5. Juli 1999
Der Gemeindepräsident: *[Signature]*
Der Gemeindegemeinschreiber: *[Signature]*

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
Gemäss RRB Nr. 2137 vom 9. Nov. 1999

Der Staatsschreiber:
[Signature]

Teilzonenplan neu
Planausschnitt 1 : 1000



Teilzonenplan rechtsgültig (orientierend)
Planausschnitt 1 : 1000



Legende Genehmigungsinhalte

- Industriezone In
- Industriezone (spezieller Nutzungsbereich) InSp
- Freihaltezone Fr
- Erschliessungsstrasse
- Fussweg
- öffentliches Fuss- und Radwegrecht
- Geplante Strassenlinie
- Baulinien
Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen bis max. 6.0m Gebäudehöhe kann der Baulinienabstand auf max 3.0m reduziert werden.
- Bäume
Neupflanzung, Anzahl verbindlich, genaue Lage und Art wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- Perimeter Genehmigungsbereich

Legende Orientierungsinhalte

- Reservezone Industrie
- Geplante Strassenlinien (Reservezone)
- Baulinien
- Bäume (Neupflanzung)

Zonenvorschriften (Genehmigungsinhalt)

Industriezone In

- 1 Nutzung** Zulässig sind Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie eine betriebsnotwendige Wohnung.
Reine Lagerbetriebe sind nicht zulässig; der Bestand und die angemessene Erweiterung bestehender Betriebe bleibt gewährleistet. Lager sind nur im Zusammenhang mit einem produzierenden oder verarbeitenden Betrieb zulässig.
Verkaufsflächen für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs sind nur in Verbindung mit einem produzierenden Betrieb zulässig und müssen im Verhältnis zur realisierten BGF von untergeordneter Bedeutung sein.
- 2 Spezieller Nutzungsbereich** Der spezielle Nutzungsbereich entlang der besucherorientierten Erschliessungsachsen gemäss Zonenplan bezweckt eine attraktive Zugangssituation für Betriebe in der Industriezone.
Der Umschlag mit Lastwagen und offene Lagerflächen dürfen nicht in diesem Bereich der Industriezone angeordnet sein oder sind mittels gestalterischen oder baulichen Massnahmen gegenüber der Erschliessungsachse optisch abzusichern.
Erwünscht ist eine attraktive Gestaltung des Vorplatzes zur Strasse als besucherorientierte Seite der Betriebe sowie die Ausrichtung der Büro-, Verwaltungs- oder Ausstellungsflächen Richtung Erschliessungsachse.
Die Baubehörde kann eine einheitliche Bepflanzung des Vorplatzes zum Strassenraum nach Gesamtkonzept im Bewilligungsverfahren vorschreiben.

- 3 Baumasse** Gebäudehöhe max. 20.00 m
Grünflächenziffer min. 20 %
Mehrhöhen für besondere betriebsbedingte technische Installationen können bewilligt werden. Bei Attikageschossen gelten die Bestimmungen gemäss § 18 Abs.3 KBV.

- 4 Umgebung** An den Zonenrändern zu Landwirtschafts-, Freihalte- oder Wohnzonen sind Lager-, Abstell- und Umschlagsplätze an dieser Seite mit einer dichten Randbepflanzung gegen Einsicht abzusichern.
Hochstämmige Bäume werden als 30m² Grünfläche angerechnet.

- 5 Empfindlichkeitsstufe** ES IV

Freihaltezone Fr

- 1 Zweck** Die Freihaltezone will landschaftlich bedeutende Gebiete von einer Überbauung freihalten.

- 2 Nutzung** Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Vorschriften des Schutzzone-reglementes der Grundwasserfassung "Moos".

- 3 Empfindlichkeitsstufe** ES III